

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/139/2016	AZ:	16.11.2016
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,2 - Liegenschaften
Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.12.2017	Finanzausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung
14.12.2017	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle ist letztmalig am 10.02.2012 geändert worden. Die Reinigungsgebühren betragen seit dem 01.04.2012 je Meter Straßenfrontlänge 1,63 Euro jährlich.

Es war zu prüfen, ob der derzeitige Gebührensatz zu ändern ist.

Die Reinigung der Straßen erfolgt wöchentlich.

Ein erster Entwurf einer neuen Gebührensatzung wurde bereits am 25.11.2014 dem Finanzausschuss der Gemeinde Aumühle vorgelegt. Der Finanzausschuss empfahl der Gemeindevertretung, die jährliche Straßenreinigungsgebühr pro Meter Straßenfrontlänge auf 3 Euro ab 01.01.2015 anzuheben. Dieser Betrag sollte zum 01.01.2017 anhand der tatsächlichen Aufwendungen des Bauhofes für die genannten Leistungen überprüft werden, mit der Zielsetzung, ab 01.01.2017 85 % der tatsächlich anfallenden Kosten über die Straßenreinigungsgebühr zu erheben.

Die Gemeindevertretung Aumühle hat in ihrer Sitzung am 11.12.2014 die Tagesordnungspunkte Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung für die Straßenreinigung von der Tagesordnung genommen.

Ein Beschluss über die Anpassung der Gebührensatzung gibt es bis heute nicht.

Zwischenzeitlich wurden die tatsächlichen Kosten der Straßenreinigung sowie die Maßstabseinheiten für die Straßenreinigungsgebühr ermittelt, sodass die Gebührensatzung entsprechend angepasst werden konnte. (Anlage 1)

Ein wesentlicher Bestandteil der Überarbeitung der Satzung war die Festlegung und Ermittlung der Maßstabseinheiten für die Straßenreinigungsgebühr durch eine Fachfirma einschließlich der Neuberechnung der Eck- und Hinterliegergrundstücke.

Um die jährliche Straßenreinigungsgebühr für die einzelnen Grundstücke unter § 5 ermitteln zu können, musste die Gesamtstraßenfrontlänge von den zu reinigenden Straßen in der Gemeinde Aumühle festgelegt werden, damit eine Kalkulation durchgeführt werden konnte.

Bei der Berechnung des Gebührensatzes sind folgende Kosten umlagefähig und in die Gebührenkalkulation miteingeflossen:

- Kosten für Straßenreinigung (§ 45 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StrWG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 KAG); Kommentar, StrWG SH / 3.2011, Hoefler, Rn 44
- Personalkosten (§ 45 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StrWG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG); Kommentar, StrWG SH / 3.2011, Hoefler, Rn 42
- Materialkosten (§ 45 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StrWG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG); Kommentar, StrWG SH / 3.2011, Hoefler, Rn 42
- Verzinsung (§ 45 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StrWG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAG)
- Abschreibungen nach Anschaffungskosten (§ 45 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StrWG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 u. 4 KAG); Kommentar, StrWG SH / 3.2011, Hoefler, Rn 45

Die Kosten für die Entleerung öffentlicher Müllbehälter sowie für die Reinigung der Straßenabläufe sind nicht ansatzfähig und fließen somit ebenfalls nicht in die Reinigungsgebühr mit ein (Kommentar, StrWG SH / 3.2011, Hoefler, Rn 43).

Da die Übertragung der Kosten für die Laubbeseitigung rechtlich umstritten ist und die Kosten des Winterdienstes rechtlich nicht zweifelsfrei auf die Anwohner umgelegt werden können, werden hier die Kosten ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

Der Gemeindeanteil an den Straßenreinigungskosten liegt bei 20%. Dieser orientiert sich an den örtlichen Verhältnissen, insbesondere an dem Verhältnis zwischen der Anzahl der Anliegerstraßen und jene Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen (OVG SH, Urteil v. 15.05.2017 – KN 1/16 –, juris). Grundlage bei der Bemessung ist die Reinigungsfläche.

Im Gemeindegebiet sind ca. 42% der Reinigungsfläche Anliegerstraßen. Ausgehend von einem Gemeindeanteil von mind. 15% für Anliegerstraßen, 20% für Straßen mit hohem innerörtlichen Verkehr und 25% für Straßen mit Durchgangsverkehr ergibt sich ein einheitlicher Gemeindeanteil von 20%.

Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich wie folgt:

Kosten Straßenreinigung (inkl. Mwst.)	42.390,64 Euro
Zuzüglich Verwaltungskostenbeitrag (5% von 42.390,64 Euro)	2.119,53 Euro
Gesamtkosten	44.510,17 Euro
20% Gemeindeanteil	8.902,03 Euro

Aufgrund der oben genannten Gründe wird empfohlen, einen Gebührensatz für die Straßenreinigung in Höhe von 1,16 Euro je Meter Straßenfrontlänge festzulegen.

Aufgrund der Anpassung der Gebührensatzung wurde auch die Straßenreinigungssatzung überarbeitet. Die neue Straßenreinigungssatzung wurde von der Gemeindevertretung am 09.11.2017 beschlossen und ist als Anlage 3 zur Kenntnis beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja
Im Vermögenshaushalt: Nein

Einnahmen:	ca. 35.000 €	Ausgaben:	€
Haushaltsstelle:	1.67500.11000	Haushaltsstelle:	
voraussichtl. jährl. Folgeeinnahmen:	ca. 35.000 €	voraussichtl. jährl. Folgekosten:	€

Deckung:/Bemerkung:

Siehe Sachverhaltsdarstellung und Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die zur Sitzung vorgelegte Gebührenkalkulation (Anlage 4) zustimmend zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung beschließt, die jährliche Straßenreinigungsgebühr pro Meter Straßenfrontlänge ab dem 01.01.2018 auf 1,16 Euro festzusetzen.

Die Gemeindevertretung beschließt, die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle ab dem 01.01.2018 in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der neuen Gebührensatzung zur Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle
- Anlage 2: Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung
- Anlage 3: neue Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Aumühle
- Anlage 4: Gebührenkalkulation - Straßenreinigung
- Anlage 5: Übersicht der Frontmeter in Aumühle

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Entwurf

Aktualisierung/Änderung

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Art. 15 Ges. v. 14.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Aumühle (Straßenreinigungssatzung) vom 28.11.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Aumühle vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

§ 3

Gebührenpflichtige/r

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in oder zur Nutzung dinglich Berechtigte/r des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist; bei Wohnungs- und Teileigentum die/der Wohnungs- und Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer/innen gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr Grundstück entfallenen Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnlich von der Straße getrennt sind.
Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Im Falle eines Wechsels der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige/r die Mitteilung über den Wechsel (§ 3 Absatz 4) versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Absatz 3) schriftlich mitzuteilen, soweit alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte (Adressdaten des bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen) zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist für die an der Straße anliegenden Grundstücke (Direktanliegergrundstücke) und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) die Straßenfrontlänge der Grundstücke.

(2) Direktanliegergrundstücke

Straßenfrontlänge ist bei einem Direktanliegergrundstück die tatsächliche Länge der Grundstücksseite entlang der Straße. Die Straßenfrontlänge stellt die Strecke dar, die sich aus der Verbindung der Schnittpunkte der Grundstücksgrenzen mit der jeweiligen Straße ergibt. Bei mehr als zwei Schnittpunkten sind die für die Festlegung der Straßenfrontlänge am weitesten auseinanderliegenden Schnittpunkte maßgebend.

Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung an der gereinigten Straße anliegt gilt:

zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der Straßenfrontlänge, welche sich unter Anwendung der Sätze 2 bzw. 3 ergibt, abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Eckgrundstücke

Liegt ein Direktanliegergrundstück an mehreren gereinigten Straßen an, ergeben sich die gesamten Straßenfrontlängen des mehrfach erschlossenen Grundstücks (Gesamtlänge) aus der Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straßen. Bei abgerundeten oder abgeschrägten Straßenecken ergeben sich die Schnittpunkte aus den Frontlängen der Grundstücke bis zum Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien.

Die so ermittelte Gesamtlänge wird nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Den dadurch entstehenden Gebührenaufschlag von $\frac{1}{4}$ der Straßenfrontlänge trägt die Gemeinde.

(4) Hinterliegergrundstücke

Ein Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das von der Straße durch ein

Direktanliegergrundstück getrennt ist.

Straßenfrontlänge ist bei einem Hinterliegergrundstück die Länge der Grundstücksseite von der das Grundstück erschlossen wird.

Für die Ermittlung der Straßenfrontlänge gilt:

zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen, ergeben sich die gesamten Straßenfrontlängen des mehrfach erschlossenen Grundstücks (Gesamtlänge) aus der Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straßen. Bei abgerundeten oder abgeschrägten Straßenecken ergeben sich die Schnittpunkte aus den Frontlängen der Grundstücke bis zum Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien. Die so ermittelte Gesamtlänge wird nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Den dadurch entstehenden Gebührenaussfall von $\frac{1}{4}$ der Straßenfrontlänge trägt die Gemeinde.

- (5) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge bzw. der Gesamtlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,5 m auf volle Meter abgerundet und Bruchteile eines Meters über 0,5 m auf volle Meter aufgerundet.

§ 5

Gebührensatz

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,16 Euro.

Durch die Gebühren werden 80 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt, der Gemeindeanteil beträgt 20 v.H.

§ 6

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung erfolgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr erstattet. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn die Straßenreinigung auf Grund der Witterungsverhältnisse (Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nicht nachkommt
- b) gegen ein Ge- oder Verbot der Straßenreinigungssatzung und dieser Satzung verstößt
- c) entgegen § 3 Absatz 3 die zur Gebührenerhebung bzw. -festsetzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
- d) entgegen § 3 Absatz 4 nicht duldet, das Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Gebühreennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Erhebung von Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem von der Gemeinde oder dem Amt Hohe Elbgeest geführten Grundstückseigentümerverzeichnis aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen des Steueramtes des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Grundsteuern und des Katasteramtes durch die Gemeinde oder dem Amt Hohe Elbgeest zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Hohe Elbgeest darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 10. Februar 2012 außer Kraft.

Aumühle, den2017

.....
Dieter Giese
Bürgermeister

**Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen
in der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Aumühle**

Gebührensatzung vom 10.02.2012	Neue Gebührensatzung
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebühregegenstand</p> <p>Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Straßenreinigungsatzung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 100 % der für die maschinelle Reinigung entstehenden Kosten gedeckt. Die anfallenden Kosten für den Winterdienst auf den gemeindlichen Straßen sowie die Leerung der Straßenpapierkörbe werden nicht in die Gebührenberechnung einbezogen, sondern von der Gemeinde zur Abgeltung des gemeindlichen Anteils an den Kosten der Straßenreinigung getragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebühregegenstand</p> <p>Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Reinigung der Straßen</p> <p>Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Reinigung der Straßen</p> <p>Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte oder Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnlicherweise von der Straße getrennt sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Wechselt die oder der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres die oder der bisherige und die oder der neue Pflichtige</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenpflichtige/r</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in oder zur Nutzung dinglich Berechtigte/r des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist; bei Wohnungs- und Teileigentum die/der Wohnungs- und Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer/innen gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr Grundstück entfallenen Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.</p>

<p>Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnlich von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p> <p>(3) Im Falle eines Wechsels der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige/r die Mitteilung über den Wechsel (§ 3 Absatz 4) versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/ dem neuen Gebührenpflichtigen.</p> <p>(4) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Absatz 3) schriftlich mitzuteilen, soweit alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte (Adressdaten des bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen) zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks.</p> <p>(2) Bei Reihenhaushausgrundstücken und anderen hintereinander liegenden Grundstücken, bei denen nur das vordere Grundstück an die zu reinigende Straße grenzt, gilt für jedes dieser Grundstücke als anrechenbare Straßenfrontlänge die tatsächlich des an der Straße liegenden Grundstückes, geteilt durch die Gesamtzahl der an dieser</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist für die an der Straße anliegenden Grundstücke (Direktanliegergrundstücke) und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) die Straßenfrontlänge der Grundstücke.</p> <p>(2) Direktanliegergrundstücke Straßenfrontlänge ist bei einem Direktanliegergrundstück die tatsächliche Länge der Grundstücksseite entlang der Straße. Die</p>

Stelle von der Straße erschlossenen Grundstücke. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gebühr der anrechenbaren Straßenfrontlänge für die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil aufzuteilen.

- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge wird von der Gemeinde abgegolten.
- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 1,63 EURO.

Straßenfrontlänge stellt die Strecke dar, die sich aus der Verbindung der Schnittpunkte der Grundstücksgrenzen mit der jeweiligen Straße ergibt. Bei mehr als zwei Schnittpunkten sind die für die Festlegung der Straßenfrontlänge am weitesten auseinanderliegenden Schnittpunkte maßgebend.

Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung an der gereinigten Straße anliegt gilt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der Straßenfrontlänge, welche sich unter Anwendung der Sätze 2 bzw. 3 ergibt, abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

- (3) Eckgrundstücke
Liegt ein Direktanliegergrundstück an mehreren gereinigten Straßen an, ergeben sich die gesamten Straßenfrontlängen des mehrfach erschlossenen Grundstücks (Gesamtlänge) aus der Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straßen. Bei abgerundeten oder abgeschrägten Straßenecken ergeben sich die Schnittpunkte aus den Frontlängen der Grundstücke bis zum Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien.
Die so ermittelte Gesamtlänge wird nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Den dadurch entstehenden Gebührenaussfall von $\frac{1}{4}$ der Straßenfrontlänge trägt die Gemeinde.
- (4) Hinterliegergrundstücke
Ein Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das von der Straße durch ein Direktanliegergrundstück getrennt ist.
Straßenfrontlänge ist bei einem Hinterliegergrundstück die Länge der Grundstücksseite von der das Grundstück erschlossen wird.
Für die Ermittlung der Straßenfrontlänge gilt:
zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

	<p>Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen, ergeben sich die gesamten Straßenfrontlängen des mehrfach erschlossenen Grundstücks (Gesamtlänge) aus der Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straßen. Bei abgerundeten oder abgeschrägten Straßenecken ergeben sich die Schnittpunkte aus den Frontlängen der Grundstücke bis zum Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien. Die so ermittelte Gesamtlänge wird nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Den dadurch entstehenden Gebührenaufschlag von $\frac{1}{4}$ der Straßenfrontlänge trägt die Gemeinde.</p> <p>(5) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge bzw. der Gesamtlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,5 m auf volle Meter abgerundet und Bruchteile eines Meters über 0,5 m auf volle Meter aufgerundet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührensatz</p> <p>Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,16 Euro. Durch die Gebühren werden 80 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt, der Gemeindeanteil beträgt 20 v.H.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebühren-änderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung erfolgt.</p> <p>(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebühren-änderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung erfolgt.</p> <p>(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander</p>

<p>folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr erstattet. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn die Straßenreinigung auf Grund der Witterungsverhältnisse (Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann.</p>	<p>folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr erstattet. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn die Straßenreinigung auf Grund der Witterungsverhältnisse (Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seiner Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nicht nachkommt b) gegen ein Ge- oder Verbot der Straßenreinigungssatzung und dieser Satzung verstößt c) entgegen § 3 Absatz 3 die zur Gebührenerhebung bzw. -festsetzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder d) entgegen § 3 Absatz 4 nicht duldet, das Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.</p> <p>(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.</p> <p>(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.</p> <p>(3) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Erhebung von Daten</p> <p>Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches und des § 3 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes der Gemeinde bzw. dem Amt Hohe Elbgeest geführten Grundstückseigentümerverzeichnis aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen des Steueramtes des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Grundsteuern und des Katasteramtes durch die Gemeinde bzw. Das Amt Hohe Elbgeest zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Hohe Elbgeest darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Erhebung von Daten</p> <p>Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem von der Gemeinde oder dem Amt Hohe Elbgeest geführten Grundstückseigentümerverzeichnis aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen des Steueramtes des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Grundsteuern und des Katasteramtes durch die Gemeinde oder dem Amt Hohe Elbgeest zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Hohe Elbgeest darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert durch die IV. Nachtragssatzung vom 12.11.2011 außer Kraft.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 10. Februar 2012 außer Kraft.</p>

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 788), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Art. 15 Ges. v. 14.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 999) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Aumühle vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird.
- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für nachfolgende Straßenteile
 - a) die Gehwege einschließlich Baumscheiben,
 - b) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - c) als Parkfläche für Kraftfahrzeuge markierte Teile des Gehweges,
 - d) die begehbaren Seitenstreifen,

- e) Trennstreifen sowie sonstige zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers (nicht jedoch die gärtnerisch angelegten Grünstreifen),
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- h) die Hälfte der Fahrbahnen, einschließlich Rinnsteinen und einschließlich der Flächen der im Fahrbahnbereich festgelegten Parkstreifen bzw. –buchten,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen/ Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

Ist in einer verkehrsberuhigten Straße ein Gehweg nicht vorhanden, so ist hinsichtlich des Winterdienstes gemäß § 3 Abs. 3 bis 7 ein am Fahrbahnrand auf jeder Straßenseite anzulegender Streifen von mindestens 1,50 m Breite freizuhalten. Bei einseitigen Gehwegen sind nur die Eigentümer/innen verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

- (2) Nicht übertragen wird die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und Rinnsteine der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen. Diese Straßen werden von der Gemeinde Aumühle gereinigt.
- (3) Anstelle der Eigentümer/innen trifft die Reinigungspflicht
 - 1) die Erbbauberechtigten,
 - 2) die Nießbraucher/innen, sofern sie das genutzte Grundstück selbst nutzen,
 - 3) die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann jemand Drittes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/ seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Flächen und die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Das Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. In den in Anlage 2 aufgeführten Straßen ist das Laub von den anliegenden Grundstückseigentümern/ -eigentümerinnen an den Fußwegrand zusammenzukehren. Dieses Laub wird durch die Gemeinde Aumühle entsorgt. Die Entsorgungstermine werden gesondert öffentlich bekanntgegeben. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird.

(2) Fahrbahnen und Rinnsteine entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung werden einmal wöchentlich gereinigt. Die übrigen in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu säubern. Die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Gehwege und Radwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen. Gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sind in ihrer vollen Breite von Schnee freizuhalten.

Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. Rotierende Bürsten oder sonstige Geräte, die die Wegeoberfläche beschädigen können, sind nicht zulässig.

In verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern/-eigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

(4) Auf Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich zu unterbleiben hat; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in klimatisch besonderen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

(5) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 08.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die

Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Anforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacher beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Kot. Überlässt eine Eigentümerin/ ein Eigentümer sein Tier jemand Dritten, so trifft diesen die Reinigungspflicht.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von den Straßenteilen getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Die Grünstreifen in den Straßen Am Hünengrab, Kuhkoppel und Sachsenwaldstraße gelten als Bestandteil der Straße und unterbrechen die Anliegerschaft nicht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 i.V.m. § 3 dieser Satzung nicht

- nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO, geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung der/ dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Nr. 3 StrWG.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Aumühle berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer/in des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen/deren Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer/in des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen/deren Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift des/der Grundstückseigentümer/in des jeweils zu reinigenden Grundstückes;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;

- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juli 2009, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle vom 10. Februar 2012 außer Kraft.

Aumühle, den

.....

Dieter Giese
Bürgermeister

Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 2

der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Aumühle

vom ...

Alte Hege
Alte Schulstraße bis Einmündung „Auf der Koppel“
Am Hünengrab
Am Kieferschlag
Am Museum
Auf der Koppel
Bahnhofstraße
Bergstraße
Berliner Platz
Billeweg
Birkenstraße
Bismarckallee
Bleicherstraße
Börnsener Straße
Bürgerstraße
Dora-Specht-Allee
Duborgstraße
Eichenweg
Eichhörnchenweg
Ellerhorst
Emil-Specht-Allee
Ernst-Anton-Straße
Fasanenweg
Gartenweg
Gärtnerstraße
Grasweg
Große Straße
Hofriedeallee
Im Winkel
Kuhkoppel
Kurze Straße
Lindenstraße
Mittelweg
Mortagneweg
Mühlenweg 1 – 2
Müllerkoppel
Oberförsterkoppel
Oedendorfer Weg bis Einmündung Parkplatz Forsthaus
Otternweg
Pfungstholzallee
Rehkoppel
Rosenstraße
Sachsenwaldstraße
Schönningstedter Straße
Sleener Straße
Steinstraße
Waldstraße
Weidenstieg
Zum Wiesengrund (teilweise)
Zur Waldwiese

Anlage 2 gemäß § 3 Abs. 1

der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Aumühle

vom ...

Alte Hege
Am Hühnengrab
Berliner Platz
Billeweg
Birkenstraße
Bismarckallee
Dora-Specht-Allee
Eichenweg
Emil-Specht-Allee
Hofriedeallee
Kuhkoppel
Lindenstraße
Müllerkoppel
Oberförsterkoppel
Pfungstholzallee
Sachsenwaldstraße
Schönningstedter Straße



Amt Hohe Elbgeest

Gemeinde Aumühle

Gebührensanschau 2018-2020

Straßenreinigung

Gemeinde Aumühle
Straßenreinigung

I. Kosten Straßenreinigung

I.1 Kosten Reinigung (Fremdleistung)

Jahr	Euro
2013	37.897,76
2014	36.255,14
2015	46.991,59
2016	43.418,08
Summe	164.562,57

Durchschnitt 41.140,64

I.2 Beratungskosten (Ermittlung Maßstabseinheiten für Straßenreinigungsgebühr)

Kosten voraussichtlich in 2017	5.000,00	(auf 4 Jahre verteilt)
2017	1.250,00	
2018	1.250,00	
2019	1.250,00	
2020	1.250,00	
Summe	1.250,00	

Kosten Straßenreinigung gesamt (Vorschau 2018)

42.390,64 €

II. Kosten Winterdienst

II.1 Personalkosten

Jahr	Euro	
2013	9.360,00	
2014	5.040,00	
2015	5.520,00	
2016	15.474,60	
2017	15.474,60	vorkalkuliert
Summe	30.949,20	

Durchschnitt der letzten 3 Jahre 15.474,60

II.2 Materialkosten

Kosten für Streu- und Taumittel

Jahr	Euro	
2013	7.023,23	
2014	1.514,28	
2015	1.609,48	
2016	1.272,37	
2017	1.167,59	vorläufig
Summe	12.586,95	

Durchschnitt 2.517,39

Gemeinde Aumühle
Straßenreinigung und Winterdienst

III.2 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen

	Euro
Summe	2593,46
Verzinsung	194,63
<u>Gesamt</u>	<u>2.788,09</u>

Kosten Winterdienst gesamt

20.780,08

III. Kosten Leerung öffentlicher Müllbehälter

III.1 Personalkosten

	Euro
<u>Summe</u>	<u>16.640,00</u>

III.2 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen

	Euro
Summe	0,00
Verzinsung	0,06
<u>Gesamt</u>	<u>0,06</u>

III.3 Entsorgungskosten

	2013 bis 2015
Summe	4.375,22 €
Durchschnitt	1.458,41 €

Kosten Leerung öffentlicher Müllbehälter gesamt

18.098,47 €

IV. Kosten für die Laubbeseitigung

IV.1 Personalkosten

	Euro
<u>Summe</u>	<u>19.200,00</u>

IV.2 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen

	Euro
Summe	1.250,00
Verzinsung	100,06 €
<u>Gesamt</u>	<u>1.350,06</u>

Gemeinde Aumühle
Straßenreinigung und Winterdienst

IV.3 Entsorgungskosten

	2013 bis 2015	
Summe	6.803,03 €	
Durchschnitt	2.267,68	
Kosten für die Laubbeseitigung gesamt		22.817,74

V. Kosten für die Reinigung der Straßenabläufe

V.1 Personalkosten

	Euro
Summe	25.600,00 €

V.2 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen

	Euro
Summe	0,00
Verzinsung	0,08
Gesamt	0,08

V.3 Entsorgungskosten

	2013 bis 2015	
Summe	0,00	in Kosten Müllbeseitigung enthalten
Durchschnitt	0,00	
Kosten für die Reinigung der Straßenabläufe gesamt		25.600,08 €
Kosten Straßenreinigung und Winterdienst gesamt		129.687,02 €
umlagefähige Kosten		42.390,64 €
zzgl. 5% Verwaltungskostenanteil		2.119,53 €
Summe		44.510,17 €
abzgl. 20% Gemeindeanteil		8.902,03 €
Summe		35.608,14 €
Gebühreneinheiten (Straßenfrontmeter)		30.729,00
Neuer Gebührensatz (Euro je Straßenfrontmeter)		1,16

Alternative Gemeindeanteilsberechnung

Kosten Straßenreinigung gesamt	42.390,64 €
zzgl. 5% Verwaltungskostenanteil	2.119,53 €
Summe	44.510,17 €

abzgl. 15% Gemeindeanteil	6.676,53 €
Summe	37.833,65 €

Gebühreneinheiten (Straßenfrontmeter)	30.729,00
---------------------------------------	-----------

Neuer Gebührensatz (Euro je Straßenfrontmeter)	1,23
---	-------------

Kosten Straßenreinigung gesamt	42.390,64 €
zzgl. 5% Verwaltungskostenanteil	2.119,53 €
Summe	44.510,17 €

abzgl. 20% Gemeindeanteil	8.902,03 €
Summe	35.608,14 €

Gebühreneinheiten (Straßenfrontmeter)	30.729,00
---------------------------------------	-----------

Neuer Gebührensatz (Euro je Straßenfrontmeter)	1,16
---	-------------

Gemeinde Aumühle
Gebührenkalkulation Straßenreinigung

2015

II.3 Ermittlung der Abschreibungen nach Anschaffungskosten, anteilig Winterdienst

Anlagegut	Anschaffungs- jahr	Anschaffungs- wert 1	Anteil Winterdienst	Anschaffungs- wert 2	AfA-Satz	AfA jährlich	bisherige AfA	Zugang in Euro	Restbuchwert
RZ-AU 29, John Deere	1996	42.000,00 €	25%	10.500,00 €	12,50%	1.312,50 €	10.500,00 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AC 306, Unimog	2000	107.816,24 €	25%	26.954,06 €	12,50%	3.369,26 €	26.954,06 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AU 707, Ford Transit	2003	26.485,79 €	25%	6.621,45 €	12,50%	827,68 €	6.621,45 €	0,00 €	1,00 €
Streuer von Epoke	1999	4.280,05 €	100%	4.280,05 €	12,50%	535,01 €	4.280,05 €	0,00 €	1,00 €
Streuer von Epoke	2010	20.747,65 €	100%	20.747,65 €	12,50%	2.593,46 €	10.373,83 €	2.593,46 €	7.780,37 €
Schneeschild	1990	10.000,00 €	100%	10.000,00 €	12,50%	1.250,00 €	10.000,00 €	0,00 €	1,00 €
Summen				79.103,21 €				2.593,46 €	7.785,37 €

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

zu verzinsendes Anlagekapital	7.785,37 €
Zinssatz	2,50%
Verzinsung	194,63 €

III.2 Ermittlung der Abschreibungen nach Anschaffungskosten, anteilig Müllbeseitigung

Anlagegut	Anschaffungs- jahr	Anschaffungs- wert 1	Anteil Winterdienst	Anschaffungs- wert 2	AfA-Satz	AfA jährlich	bisherige AfA	Zugang in Euro	Restbuchwert
RZ-AY 179, Anhänger	1981	ca. 15.000 €	10%	1.500,00 €	12,50%	187,5	1.500,00 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AC 306, Unimog	2000	107.816,24 €	10%	10.781,62 €	12,50%	1347,7	10.781,62 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AU 707, Ford Transit	2003	26.485,79 €	10%	6.621,45 €	12,50%	827,68	6.621,45 €	0,00 €	1,00 €
Summen				18.903,07 €				0,00 €	3,00 €

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

zu verzinsendes Kapital	3,00 €
Zinssatz	2,50%
Verzinsung	0,08 €

II.3 Ermittlung der Abschreibungen nach Anschaffungskosten, anteilig Laubbeseitigung

Anlagegut	Anschaffungs- jahr	Anschaffungs- wert 1	Anteil Winterdienst	Anschaffungs- wert 2	AfA-Satz	AfA jährlich	bisherige AfA	Zugang in Euro	Restbuchwert
RZ-AY 179, Anhänger	1981	ca. 15.000 €	30%	4.500,00 €	12,50%	562,50 €	4.500,00 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AC 306, Unimog	2000	107.816,24 €	30%	32.344,87 €	12,50%	4.043,11 €	32.344,87 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AU 707, Ford Transit	2003	26.485,79 €	10%	2.648,58 €	12,50%	331,07 €	2.648,58 €	0,00 €	1,00 €
Laubsauger Stoll	2011	10.000,00 €	100%	10.000,00 €	12,50%	1.250,00 €	3.750,00 €	1.250,00 €	5.000,00 €
Summen				49.493,45 €				1.250,00 €	5.003,00 €

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

zu verzinsendes Anlagekapital	5.003,00 €
Zinssatz	2,50%
Verzinsung	125,08 €

V.2 Ermittlung der Abschreibungen nach Anschaffungskosten, anteilig Reinigung der Straßenabläufe

Anlagegut	Anschaffungs- jahr	Anschaffungs- wert 1	Anteil Winterdienst	Anschaffungs- wert 2	AfA-Satz	AfA jährlich	bisherige AfA	Zugang in Euro	Restbuchwert
RZ-AY 179, Anhänger	1981	ca. 15.000 €	10%	4.500,00 €	12,50%	562,50 €	4.500,00 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AC 306, Unimog	2000	107.816,24 €	10%	32.344,87 €	12,50%	4.043,11 €	32.344,87 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AU 707, Ford Transit	2003	26.485,79 €	10%	2.648,58 €	12,50%	331,07 €	2.648,58 €	0,00 €	1,00 €
Dautel (Hilfsmittel)	vor 2000	ca. 6.000 €	100%	6.000,00 €	12,50%	750,00 €	7.500,00 €	0,00 €	1,00 €
Summen				45.493,45 €				0,00 €	4,00 €

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

zu verzinsendes Anlagekapital	4,00 €
Zinssatz	2,50%
Verzinsung	0,10 €

Gemeinde Aumühle
Gebührenkalkulation Straßenreinigung

2016

II.3 Ermittlung der Abschreibungen nach Anschaffungskosten, anteilig Winterdienst

Anlagegut	Anschaffungs- jahr	Anschaffungs- wert 1	Anteil Winterdienst	Anschaffungs- wert 2	AfA-Satz	AfA jährlich	bisherige AfA	Zugang in Euro	Restbuchwert
RZ-AU 29, John Deere	1996	42.000,00 €	25%	10.500,00 €	12,50%	1.312,50 €	10.500,00 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AC 306, Unimog	2000	107.816,24 €	25%	26.954,06 €	12,50%	3.369,26 €	26.954,06 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AU 707, Ford Transit	2003	26.485,79 €	25%	6.621,45 €	12,50%	827,68 €	6.621,45 €	0,00 €	1,00 €
Streuer von Epoke	1999	4.280,05 €	100%	4.280,05 €	12,50%	535,01 €	4.280,05 €	0,00 €	1,00 €
Streuer von Epoke	2010	20.747,65 €	100%	20.747,65 €	12,50%	2.593,46 €	12.967,28 €	2.593,46 €	5.186,91 €
Schneeschild	1990	10.000,00 €	100%	10.000,00 €	12,50%	1.250,00 €	10.000,00 €	0,00 €	1,00 €
Summen				79.103,21 €				2.593,46 €	5.191,91 €

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

zu verzinsendes Anlagekapital	5.191,91 €
Zinssatz	2,50%
Verzinsung	129,80 €

III.2 Ermittlung der Abschreibungen nach Anschaffungskosten, anteilig Müllbeseitigung

Anlagegut	Anschaffungs- jahr	Anschaffungs- wert 1	Anteil Winterdienst	Anschaffungs- wert 2	AfA-Satz	AfA jährlich	bisherige AfA	Zugang in Euro	Restbuchwert
RZ-AY 179, Anhänger	1981	ca. 15.000 €	10%	1.500,00 €	12,50%	187,5	1.500,00 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AC 306, Unimog	2000	107.816,24 €	10%	10.781,62 €	12,50%	1347,7	10.781,62 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AU 707, Ford Transit	2003	26.485,79 €	10%	6.621,45 €	12,50%	827,68	6.621,45 €	0,00 €	1,00 €
Summen				18.903,07 €				0,00 €	3,00 €

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

zu verzinsendes Kapital	3,00 €
Zinssatz	2,50%
Verzinsung	0,08 €

II.3 Ermittlung der Abschreibungen nach Anschaffungskosten, anteilig Laubbeseitigung

Anlagegut	Anschaffungs- jahr	Anschaffungs- wert 1	Anteil Winterdienst	Anschaffungs- wert 2	AfA-Satz	AfA jährlich	bisherige AfA	Zugang in Euro	Restbuchwert
RZ-AY 179, Anhänger	1981	ca. 15.000 €	30%	4.500,00 €	12,50%	562,50 €	4.500,00 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AC 306, Unimog	2000	107.816,24 €	30%	32.344,87 €	12,50%	4.043,11 €	32.344,87 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AU 707, Ford Transit	2003	26.485,79 €	10%	2.648,58 €	12,50%	331,07 €	2.648,58 €	0,00 €	1,00 €
Laubsauger Stoll	2011	10.000,00 €	100%	10.000,00 €	12,50%	1.250,00 €	5.000,00 €	1.250,00 €	3.750,00 €
Summen				49.493,45 €				1.250,00 €	3.753,00 €

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

zu verzinsendes Anlagekapital	3.753,00 €
Zinssatz	2,50%
Verzinsung	93,83 €

V.2 Ermittlung der Abschreibungen nach Anschaffungskosten, anteilig Reinigung der Straßenabläufe

Anlagegut	Anschaffungs- jahr	Anschaffungs- wert 1	Anteil Winterdienst	Anschaffungs- wert 2	AfA-Satz	AfA jährlich	bisherige AfA	Zugang in Euro	Restbuchwert
RZ-AY 179, Anhänger	1981	ca. 15.000 €	10%	4.500,00 €	12,50%	562,50 €	4.500,00 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AC 306, Unimog	2000	107.816,24 €	10%	32.344,87 €	12,50%	4.043,11 €	32.344,87 €	0,00 €	1,00 €
RZ-AU 707, Ford Transit	2003	26.485,79 €	10%	2.648,58 €	12,50%	331,07 €	2.648,58 €	0,00 €	1,00 €
Dautel (Hilfsmittel)	vor 2000	ca. 6.000 €	100%	6.000,00 €	12,50%	750,00 €	7.500,00 €	0,00 €	1,00 €
				45.493,45 €				0,00 €	4,00 €

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

zu verzinsendes Anlagekapital	4,00 €
Zinssatz	2,50%
Verzinsung	0,10 €

Ermittlung der Personalkosten

II.1 Personalkosten Winterdienst

Jahr 2013

Lohngruppe	Anzahl			Verrechnungs		Personalkosten
	Mitarbeiter	Stunden	Tage/Jahr	Std. ges.	-satz	
IV	1	2	39	78	40,00 €	3.120,00 €
III	2	2	39	156	40,00 €	6.240,00 €
Summe				288		9.360,00 €

Jahr 2014

Lohngruppe	Anzahl			Verrechnungs		Personalkosten
	Mitarbeiter	Stunden	Tage/Jahr	Std. ges.	-satz	
IV	1	2	21	42	40 €/Std.	1.680,00 €
III	2	2	21	84	40 €/Std.	3.360,00 €
Summe				126		5.040,00 €

Jahr 2015

Lohngruppe	Anzahl			Verrechnungs		Personalkosten
	Mitarbeiter	Stunden	Tage/Jahr	Std. ges.	-satz	
IV	1	2	23	46	40 €/Std.	1.840,00 €
III	2	2	23	92	40 €/Std.	3.680,00 €
Summe				138		5.520,00 €

Jahr 2016

Lohngruppe	Anzahl			Verrechnungs		Personalkosten
	Mitarbeiter	Stunden	Monate/Jahr	Std. ges.	-satz	
VIII	0,5	24	5	60	41,43 €/Std.	2.485,80 €
III-IV	3	24	5	360	36,08 €/Std.	12.988,80 €
Summe				420		15.474,60 €

Jahr 2017

Lohngruppe	Anzahl			Verrechnungs		Personalkosten
	Mitarbeiter	Stunden	Monate/Jahr	Std. ges.	-satz	
VIII	0,5	24	5	60	41,43 €/Std.	2.485,80 €
III-IV	3	24	5	360	36,08 €/Std.	12.988,80 €
Summe				420		15.474,60 €

Die Stunden ab 2016 ergeben sich aus dem monatl. Mittelwert der Winterdienstsaison 2016/2017.

III.1 Personalkosten Leerung öffentlicher Müllbehälter

Jahr 2015

Lohngruppe	Anzahl			Verrechnungs		Personalkosten
	Mitarbeiter	Stunden	Tage/Jahr	Std. ges.	-satz	
IV	1	2	104	208	40 €/Std.	8.320,00 €
III	1	2	104	208	40 €/Std.	8.320,00 €
Summe				416		16.640,00 €

IV.1 Personalkosten Laubbeseitigung


Jahr 2015

Lohngruppe	Anzahl			Verrechnungs		Personalkosten
	Mitarbeiter	Stunden	Tage/Jahr	Std. ges.	-satz	
IV	1	4	60	240	40 €/Std.	9.600,00 €
III	1	4	60	240	40 €/Std.	9.600,00 €
Summe				480		19.200,00 €

V.1 Personalkosten für die Reinigung der Straßenabläufe

Jahr 2015

Lohngruppe	Anzahl			Verrechnungs		Personalkosten
	Mitarbeiter	Stunden	Tage/Jahr	Std. ges.	-satz	
IV	1	8	40	320	40 €/Std.	12.800,00 €
III	1	8	40	320	40 €/Std.	12.800,00 €
Summe				480		25.600,00 €



- Legende**
- Direktanlieger (normal)
 - Eckgrundstücke
 - Hinterliegergrundstücke
 - Parallelgrundstücke
 - Mehranliegergrundstücke
 - Grünfläche
 - Gewässer
 - gereinigte Straße
 - Gebäude
 - Buchgrundstücke
 - Frontmeter (m)
 - Parallele für Parallelgrundstücken (m)
 - Parallele bei Hinterliegern (m)

**AMT HOHE ELBGEEST
GEMEINDE AUMÜHLE**

Ermittlung der Maßstabseinheiten für die
Straßenreinigung

Maßstab: 1 : 2000	Karte	Auftrags-Nr. 7283
Straßenreinigung		
Stadt-/Gemeinde/Amt: Amt Hohe Elbgeest		Aumühle
www.comuna.de COMUNA GmbH info@comuna.de Stand: 16.11.2017 28544 Weyhe, Leester Strasse 44 Tel.: 042140 / 22356436 24109 Kiel, Wiltond 2-4 Tel.: 0431 / 987046-0 74198 Neuenstadt, Industriestr. 2 Tel.: 07139 / 4850-0 07555 Gera-Roschütz, Kirchplatz 7 Tel.: 0365 / 43715-0 23923 Schönberg, Ossauer Str. 4 Tel.: 03883 / 34717		

Urheberrechte bleiben dem Planverfasser vorbehalten